

PÄDAGOGISCHES KONZEPT FÜR DEN UMGANG MIT SUCHTGEFÄHRDETEN JUGENDLICHEN IM BAW OSTALB

MASSNAHMENKATALOG

Vorbemerkungen:

Die folgenden Ausführungen stellen eine Weiterführung der "normalen" Arbeit der Mitarbeiter/-innen (MA) des BAW dar deren Ziel es ist, die Jugendlichen zu befähigen, ihren Lehrgang erfolgreich abzuschließen. Dieses Ziel ist nur durch eine schnelle und offene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen MA zu erreichen, die es den Jugendlichen schwer macht, die verschiedenen MA gegeneinander auszuspielen, bzw. sich durch zu lavieren. Die Jugendlichen können dann den Konsequenzen ihres Handelns nicht so leicht ausweichen.

Forderungen/ Sanktionen und Hilfsangebote müssen sich die Waage halten:

- Das Einhalten der Forderungen muss überprüft werden, die Sanktionen müssen konsequent durchgeführt werden.

Hilfe wird angeboten, aber Eigenverantwortlichkeit und Eigenaktivität der Jugendlichen werden gefordert.

Es ist bei der helfenden Unterstützung zu beachten, dass sich die MA nicht in eine CO-Abhängigkeit begeben.

Die Zuordnung der Jugendlichen zu den einzelnen Phasen und zu deren Unterpunkten geschieht individuell.

Das folgende Stufenkonzept schlägt verschiedene Handlungsmöglichkeiten vor. Handlungsbedarf besteht vor allem dann, wenn negativ auswirkende Verhaltensveränderungen beobachtet werden. Der pädagogische Ansatz ermöglicht ein vielfältiges Reagieren. Die Jugendlichen werden mit ihren Verhaltensweisen und Problemen konfrontiert.

Für diese pädagogische Arbeit ist ein effektiver „Drogenbeweis“ durch ein Drogenscreening in der Regel nicht notwendig. Im Einzelfall kann es die pädagogische Arbeit unterstützen. Die Bereichsleitung und der Suchtkrankenhelfer entscheiden über die Anwendung eines Drogenscreenings.

Dieses System eignet sich hauptsächlich für stoffgebundene Süchtige.

BEOBACHTUNGEN, die auf Sucht und Suchtmittelgebrauch hinweisen können:

— allgemeiner Art:

- Wiederkehrende Nervosität
- Gedächtnislücken
- Berichte/Erzählungen über Suchtmittelgebrauch ernstnehmen (Renommiergehabe)

- "Alkoholfahne"

— im Betrieb:

- Überdurchschnittlich viele Fehlzeiten
- Produzieren von überdurchschnittlich vielem Ausschuss
- Mangelnde Leistungsbereitschaft

— in der Schule

- Unausgeschlafen
- Unkonzentriert
- Mangelnde Leistungsbereitschaft

— in der sozialen Gruppenarbeit:

- Mangelnde Mitarbeit
- Unkonzentriert
- Unausgeschlafen

- nach Haschisch Konsum

- Stark gerötete Bindehäute
- Vergrößerte Pupillen
- Beschleunigter Puls
- Stimmungsveränderung
- Bezug zur Wirklichkeit geht verloren
- Konzentration und Aufmerksamkeit lassen deutlich nach
- Übelkeit, Schwindelgefühle, Kopfschmerzen und Kreislaufstörungen
- Hungergefühl, Heißhunger auf Süßigkeiten

1. Phase:

Die grundsätzliche Frage in dieser Phase ist:

Ist die/der betreffende Jugendliche suchtgefährdet?

- Berücksichtigung der Interpretation von Krisen als Teil des Reifungsprozesses.
- Einschätzung des "Probierens" bzw. des "Gefährdet/Abhängig seins"
- Hat sich nach einer adäquaten Zeitspanne der Verdacht aus den Beobachtungen erhärtet, dass Suchtmittelmissbrauch vorliegt, findet ein erstes Gespräch zwischen der/dem Jugendlichen und der/dem MA statt die/der das beobachtet hat. Dabei sind diese Beobachtungen Inhalt des Gesprächs .

Ein Gespräch zwischen den zuständigen MA ist notwendig, um eine einheitliche Linie zu erreichen.

Dieses Gespräch

- kann ein informelles Gespräch sein
- kann ein Förderplangespräch oder ein Gespräch aus besonderem Anlass sein, ggf. ohne die Jugendlichen
- soll die MA für die eventuelle Suchtproblematik der Jugendlichen sensibilisieren
- darf aber nicht zu einer allgegenwärtigen und für die Jugendlichen spürbaren Kontrolle werden

Der/die MA holen sich Rat beim Suchtkrankenhelfer

Nach einer vorher festgelegten Zeit, findet ein weiteres Gespräch zwischen den MA statt

Bei Manifestation der Suchtentwicklung als Abhängigkeit kann von hier direkt in die Phase 2 übergegangen werden

Verfahrensablauf zu diesem Zeitpunkt:

- Die Beobachtung alleine stellt eine Einflussnahme dar. Schon in dieser Phase werden die einzelnen Beobachtungen und Gespräche dokumentiert
- Gespräche können erst geführt werden, nachdem die Wirkung des Suchtmittels abgeklungen ist
- In einem beratenden Gespräch können Aktivitäten angeboten werden und gemeinsam wird entschieden, welche in Frage kommen: z.B. sportlicher/ erlebnispädagogischer Art, Frauen / Männer Gruppe, religiöse Gruppe oder Jugendgruppe, Gruppenangebot im Freizeithaus
- Bei Bedarf können die Freundin/der Freund, die Arbeits-, Schul-, oder Wohngruppe mit einbezogen werden
- Bei Bedarf werden die Eltern informiert
- Die Problematik wird in einem Förderplangespräch angesprochen
- Handelt es sich um Internatsjugendliche, bei denen das Umfeld der Suchtgefährdung hier im BBW liegt, könnte es sinnvoll sein, die Jugendlichen am Wochenende nach Hause zu schicken

Bei einem Wechsel der zuständigen MA muss sichergestellt sein, dass die Informationen über eine Suchtgefährdung weitergegeben werden, die Zuständigkeiten und getroffenen Vereinbarungen übernommen werden.

Kommen weitere Auffälligkeiten hinzu bzw. kommt es zu keiner Verhaltensänderung, leiten die MA, die dieses beobachten, ein Förderplangespräch ein. Nach maximal sechs Monaten wird ein Reflexionsgespräch vereinbart.

Weitere Vorgehensweise nach Phase 2.

2. Phase

Einberufung eines Förderplangesprächs zu einem besonderen Anlass:

- Erstellung eines umfassenden Gesamtbildes / Diagnose
- Auflage des Besuches einer Beratungsstelle (z.B. WN) mit Nachweis

- Einbeziehung der Eltern soweit sinnvoll
- Auflage einer Aktivität (s. Phase 1) mit Nachweis
- Empfehlung der Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe
- Aufzeigen der möglichen Konsequenzen in den weiteren Phasen (Abmahnung, Kündigung)
- Dokumentation der Auffälligkeiten im Hinblick auf die mögliche Entlassung

Ein Kontrollgespräch wird nach spätestens drei Monaten vereinbart.

3. Phase:

- 1. Abmahnung (bei Verstößen gegen bestehende Auflagen)
- Soweit möglich Einbeziehung der zuständigen Beratungsstelle und des Suchtkrankenhelfers zur Klärung der weiteren Handlungsweise
- Auflage einer Therapie (mit Nachweis) nach Einschätzung der Beratungsstelle

Ein Kontrollgespräch wird nach spätestens zwei Monaten vereinbart.

4. Phase

- 2. Abmahnung (bei Verstößen gegen bestehende Auflagen)
- Auflage einer geeigneten Therapie mit der Zusage, dass die/der Jugendliche die Ausbildung anschließend fortsetzen kann
- Bis zu Beginn der Therapie müssen weitere Termine in der Beratungsstelle wahrgenommen werden
- Zeitweise Beurlaubung für den Fall, dass hier im BAW das Suchtumfeld liegt oder eine Beruhigung der Situation erforderlich ist

Entlassung nach 6 Wochen, wenn die/der Jugendliche keine konkreten Schritte hinsichtlich einer geeigneten Therapie unternommen hat.